



Vernehmlassungsvorlage vom 14. Dezember 2010

Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)
vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹ und Artikel 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes
über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)²,
beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Integration der Migrationsbevölkerung im Kanton Zug. Es regelt die Massnahmen zur Förderung der Integration, zur Information der Bevölkerung und die Rechte und Pflichten der Migrationsbevölkerung sowie die Finanzierung der Integrationsmassnahmen.

§ 2
Begriffe

Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die im Kanton Zug rechtmässig anwesenden, aus dem Ausland zugezogenen Personen unabhängig ihrer Nationalität, sowie deren Nachkommen, sofern letztere der Integrationsförderung bedürfen.

§ 3
Allgemeine und spezifische Integrationsförderung

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern die Integration in erster Linie über die Regelstrukturen, insbesondere über die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt, die familienergänzende Kinderbetreuung, Freizeitangebote und Vereine sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens (allgemeine Integrationsförderung).

¹ BGS 111.1

² SR 142.20

² Die spezifische Integrationsförderung kommt da zum Tragen, wo der Zugang zu den Regelstrukturen nicht gegeben ist oder wo sie die Regelstrukturen für eine kleine Gruppe mit spezifischen Anforderungen sinnvoll ergänzt. Sie ist nach Möglichkeit nahe den Regelstrukturen anzusiedeln.

2. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 4

Vollzugsbehörden

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind zuständig für den Vollzug von Massnahmen zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Integration und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

² Der Regierungsrat steuert die kantonale Integrationspolitik und genehmigt dazu periodisch einen Massnahmenplan. Er kann eine Kommission einsetzen, die ihn in Integrationsfragen berät.

³ Die Direktion des Innern erarbeitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen periodisch den Massnahmenplan mit entsprechendem Kostenrahmen. Die vom Kanton und den Einwohnergemeinden im Sinne dieses Gesetzes oder gemäss Bundesrecht zu vollziehenden Massnahmen bilden Bestandteil des Massnahmenplans. Der Kanton und die Einwohnergemeinden können genannte Massnahmen selbst durchführen, Dritte zu deren Durchführung beiziehen oder beauftragen sowie Massnahmen von Dritten unterstützen .

⁴ Die Direktion des Innern ist gegenüber den Bundesbehörden die Ansprechstelle für Integrationsfragen und sie führt das Kompetenzzentrum für Integration. Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten gemäss § 3 dieses Gesetzes koordiniert die Direktion des Innern die Integrationsmassnahmen auf kantonaler Ebene, berät die kantonalen und kommunalen Behörden sowie die nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung und stellt den Informationsaustausch zwischen den Einwohnergemeinden, dem Kanton und dem Bund sicher.

⁵ Die Einwohnergemeinden koordinieren und fördern die Integration in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie führen Integrationsmassnahmen durch oder beauftragen Dritte mit der Durchführung. Sie bezeichnen gegenüber dem Kanton eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

§ 5

Zusammenarbeit

Kantonale und kommunale Behörden sowie nichtstaatliche Organisationen arbeiten bei der Umsetzung dieses Gesetzes zusammen.

3. Abschnitt

Integrationsmassnahmen

§ 6

Information

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrations- und Integrationspolitik und die Situation der Migrationsbevölkerung im Kanton. Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine angemessene Information der Migrationsbevölkerung, insbesondere über das Funktionieren des Staates, über die Lebens- und Arbeitsbedingungen, über ihre Rechte und Pflichten, über gesellschaftliche Gepflogenheiten, das Schulsystem und über Angebote zur Integrationsförderung. Sie machen zudem aufmerksam auf den erforderlichen Nachweis genügender Sprachkenntnisse für die Erlangung der vorzeitigen und ordentlichen Niederlassungsbewilligung (Art. 54 AuG³, Art. 3 VIntA⁴).

² Der Kanton legt betreffend Information der einheimischen Bevölkerung und der Migrationsbevölkerung die Mindestvorgaben fest.

³ Der Kanton erhebt und wertet zu statistischen Zwecken Personendaten aus, die Aussagen zum Stand und zur Entwicklung der Migrationsbevölkerung machen.

§ 7

Sprach- und Integrationskurse

¹ Der Kanton gewährleistet für die Migrationsbevölkerung ein bedarfsorientiertes Angebot an Deutsch- und Integrationskursen.

² Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich angemessen an den Kurskosten.

§ 8

Sprachliche Frühförderung

¹ Die Einwohnergemeinden gewährleisten für Kinder im Vorkindergartenalter ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprachförderung.

² Die Einwohnergemeinden können bei Bedarf die sprachliche Frühförderung mit Integrationsmassnahmen für Erziehungsberechtigte ergänzen.

³ Erziehungsberechtigte beteiligen sich angemessen an den Kurskosten gemäss Abs. 1 und 2.

³ SR 142.20

⁴ SR 142.205

§ 9

Erstinformation

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden bieten persönliche Informationen an und stellen Informationsmaterialien in schriftlicher Form zur Verfügung.

² Der Kanton bietet anlässlich der Anmeldung beim Amt für Migration als Bestandteil einer Erstinformation für neu Zugezogene ein Informationsgespräch an.

§ 10

Beratung

¹ Der Kanton gewährleistet für die Migrationsbevölkerung ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot in mehreren Sprachen für Fragen der Integration.

² Er kann von den Nutzerinnen und Nutzern einen angemessenen Kostenbeitrag verlangen.

4. Abschnitt

Finanzierung und Auslagerung öffentlicher Aufgaben

§ 11

Beiträge an Einwohnergemeinden und Dritte

Der Kanton leistet Beiträge an Einwohnergemeinden und Dritte in Form von Beitragsbeschlüssen, Leistungs- oder Subventionsvereinbarungen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung⁵. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung an einem vom Regierungsrat festgelegten Termin in Kraft.⁶

⁵ BGS 111.1

⁶ Inkrafttreten am ...

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Bruno Pezzatti
Der Präsident

Tino Jorio
Der Landschreiber